

Allgemeine Geschäftsbedingungen der REMAIN GmbH
Stand 28.08.2004

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1. Verträge mit REMAIN kommen erst zu Stande, wenn eine entsprechende schriftliche Auftragsbestätigung von REMAIN vorliegt.
- 1.2. Erfolgt eine Auftragserteilung an REMAIN per E-Mail, so gilt dies als gültiges Angebot nur unter den folgenden Voraussetzungen:
 - Der Auftrag muss von einem autorisierten Vertreter des Kunden erteilt worden sein.
 - Per E-Mail erteilte Aufträge sind auf Verlangen von REMAIN schriftlich zu bestätigen.
- 1.3. Einzelvertraglich getroffene Regelungen gehen diesen allgemeinen Vertragsbedingungen vor.

2. Leistungsgegenstand, Subunternehmer

- 2.1. REMAIN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Reparaturleistungen unter Einhaltung des Stands der Technik zu erbringen.
- 2.2. REMAIN verpflichtet sich, die im Vertrag im einzelnen bezeichneten Normen und normartigen Veröffentlichungen anzuwenden. Diese gelten in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Änderungen solcher Normen und Veröffentlichungen, die zu erhöhtem Aufwand von REMAIN führen, berechtigen REMAIN, eine Anpassung von Preis und/oder Ausführungsterminen zu verlangen.
- 2.3. Reinigungsleistungen können auch nach Auftragsannahme abgelehnt werden, wenn die Beseitigung der Verschmutzung unzumutbar ist oder die Reinigungsleistung eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Mitarbeiter bedeuten kann.
- 2.4. Sind für die Auftragsausführung Original-Ersatzteile nicht vorhanden, so ist REMAIN ermächtigt, Ersatzteile selbst zu fertigen oder fertigen zu lassen und einzubauen. Der Auftraggeber ist berechtigt von REMAIN zu verlangen, die Teile vor Einbau zu testen. Ohne entsprechenden Auftrag ist REMAIN hierzu indes nicht verpflichtet. Die in diesem Zusammenhang stehenden Testkosten gehen gemäß Aufwand zu Lasten des Auftraggebers. Gleiches gilt auch für Zertifikats-, Prüf- und Bestätigungskosten bei Überprüfung von Standards, Reparatur- und/oder Reinigungsarbeiten.
- 2.5. Stellt der Auftraggeber selbst Ersatzteile oder Material, so ist REMAIN berechtigt, hierfür eine Gemeinkostenvergütung für Disposition, Manipulation, Lagerung und entgangenen Gewinn zu verrechnen.
- 2.6. Beschädigte oder ausgebaute Teile darf REMAIN ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers verschrotten oder anderweitig verwerten, sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes vereinbart wurde. Sämtliche hiermit zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 2.7. Eine Verpflichtung zur Kontrolle der CSC-Plaketten besteht nicht. Genauso wenig besteht eine Verpflichtung für REMAIN, die CSC-Plakette zu verlängern, wenn REMAIN der Auffassung ist, dass es sich bei dem entsprechenden Auftragsgegenstand um einen solchen handelt, welcher dem CSC-Übereinkommen nicht mehr entspricht.
- 2.8. REMAIN ist berechtigt, Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen einzuschalten.

3. Kostenvoranschläge

- 3.1. Wünscht der Kunde eine Preisangabe, bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags durch REMAIN. REMAIN ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Zugang beim Kunden gebunden. REMAIN kann die Abgabe eines Kostenvoranschlags von der Übernahme der hierbei entstehenden Kosten durch den Kunden abhängig machen. Der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrags ohne Zustimmung des Kunden nicht um mehr als 15 % überschritten werden.
- 3.2. Trägt der Kunde die Kosten für den Kostenvoranschlag und kommt auf dessen Grundlage der Vertrag mit REMAIN zustande, werden die Kosten für den Kostenvoranschlag mit dem Vertragspreis verrechnet.
- 3.3. Für die ordnungsgemäße Beseitigung von Rückständen, deren Ursprung nicht Folge der Auftragsdurchführung sind, ist REMAIN berechtigt, die Beseitigungskosten gemäß Aufwand weiterzubelasten. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten nicht Gegenstand des Kostenvoranschlages waren, soweit die Entstehung dieser Kosten bei Erstellung des Kostenvoranschlages noch nicht erkennbar war.

4. Leistungstermine

- 4.1. REMAIN kann nach Rücksprache und Zustimmung des Kunden sinnvolle Teilleistungen durchführen und diese getrennt in Rechnung stellen.
- 4.2. Ändert oder erweitert sich der Leistungs- oder Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag auf Wunsch oder mit Zustimmung des Kunden bzw. aufgrund nachträglicher Änderungen oder Neueinführung von Normen oder normähnlicher Veröffentlichungen, die von REMAIN zu beachten sind, ist der vertraglich vereinbarte Leistungs- oder Fertigstellungstermin angemessen anzupassen. REMAIN wird einen neuen Leistungs- oder Fertigstellungstermin nennen.
- 4.3. Kann ein Leistungs- oder Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder aufgrund von Betriebsstörungen, die REMAIN nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, sind diese Termine angemessen zu verlängern.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine seinen Dispositionen entsprechende Verladung zu sorgen. REMAIN haftet daher nicht für Kosten bzw. Schadenersatz von Fehlverladungen.
- 5.2. REMAIN ist nur dann verpflichtet auf unsachgemäße Reparaturen hinzuweisen, falls es sich um gravierend unsachgemäße Reparaturen handelt, die offensichtlich und/oder aus Gründen der statischen Sicherheit unbedingt repariert werden müssen.

Streich ein Kunde bei Auftragserteilung Positionen, die nach Ansicht von REMAIN repariert werden müssten, so haftet REMAIN nicht für die Konsequenzen, die sich aus der Nichtbeachtung ergeben.

- 5.3. War in dem Auftragsgegenstand Gefahrgut oder kam er mit solchem in Berührung, so ist der Auftraggeber verpflichtet, auf dieses wahrheitsgemäß hinzuweisen und das Gefahrgut schriftlich und in eindeutiger Form zu benennen. Stimmen die Angaben nicht oder unterbleiben diese, so ist der Auftraggeber auch für sämtliche Schäden verantwortlich ohne Beschränkung der Höhe nach.
- 5.4. Das Betreten/Befahren des REMAIN-Geländes durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Betritt oder befährt ein Dritter das REMAIN-Gelände, so hat er die Weisungen des REMAIN-Personals zu befolgen und haftet für allfällig durch ihn verursachte Schaden in voller Höhe unbegrenzt. REMAIN kann Dritten ohne Begründung das Betreten/Befahren des REMAIN-Geländes untersagen.

6. Lager-, Umschlags- oder Frachtarbeiten

- 6.1. Für von REMAIN übernommene Lager-, Umschlags- oder Frachtarbeiten gelten die Vorschriften des 4. Buches des HGB.
- 6.2. Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen gelten jedoch folgende Haftungsbegrenzungen:
Die Entschädigung wegen Verlusts oder Beschädigung der Güter ist auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Güter begrenzt.
Sind nur einzelne Teile einer Partie verloren oder beschädigt worden, so ist die Haftung begrenzt auf einen Betrag von 2 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts
 - der gesamten Partie, wenn die gesamte Partie entwertet ist,
 - des entwerteten Teils der Partie, wenn nur ein Teil der Partie entwertet ist.

7. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 7.1. Erfüllungsort für die Leistungen von REMAIN ist der vertraglich vereinbarte, sonst der Sitz des die Leistung erbringenden Betriebsteils von REMAIN in Bremen, Bremerhaven oder Hamburg, sofern sich aus dem jeweiligen Vertrag nicht etwas anderes ergibt.
- 7.2. Die Preis- und Sachgefahr geht auf den Kunden über mit Abnahme des Werkes durch den Kunden bzw., wenn keine formelle Abnahme stattfindet, mit Übergabe an den Kunden oder Mitteilung, dass die Leistung vollständig erbracht ist.

8. Preise, Preisänderungen

- 8.1. Vertragspreise verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 8.2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Leistungs- oder Fertigstellungstermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung des Vertragsgegenstandes die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, ist REMAIN berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist

zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

9. Rechnungen, Zahlungen, Verzug

- 9.1. Rechnungen von REMAIN sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug fällig.
- 9.2. REMAIN ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung oder Barzahlung bei Abholung (Zug um Zug gegen Herausgabe) zu verlangen.
- 9.3. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. REMAIN behält sich vor, bei wiederholtem Zahlungsverzug Vorauszahlung vom Kunden zu verlangen, bevor die Leistungen begonnen werden.
- 9.4. Es fallen Verzugszinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) an.
- 9.5. Kommt der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, werden Schecks nicht eingelöst, stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder wird er sonst zahlungsunfähig, werden alle offenen Rechnungsbeträge unabhängig von vereinbarten Zahlungsterminen sofort fällig. Dies gilt nicht, sofern der Kunde diese Umstände nicht zu vertreten hat oder der Zahlungsrückstand nur einen unerheblichen Bruchteil des gesamten Schuldbetrages erreicht.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Werkunternehmerpfandrecht

- 10.1. Aufrechnung gegen Forderungen von REMAIN aus dem Vertragsverhältnis einschließlich damit in Zusammenhang stehender Forderungen aus unerlaubter Handlung, ungerechtfertigter Bereicherung und aus jedwedem sonstigen Rechtsgrund ist nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ebenso ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber vorgenannten Forderungen nur zulässig wegen fälliger Gegenforderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 10.2. REMAIN steht wegen Ihrer Forderungen ein vertragliches Pfandrecht an allen in ihren Besitz gelangten Auftragsgegenständen zu. An die Stelle der in § 1234 Abs. 2 BGB bestimmten Frist tritt eine solche von zwei Wochen.

11. Abnahme

- 11.1. Wird eine formelle Abnahme vereinbart, wird der Abnahmetermin zwischen den Parteien festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem von beiden Seiten zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festgehalten. Beide Parteien sind zur Mitwirkung verpflichtet.
- 11.2. Findet keine formelle Abnahme statt, so gilt die Abnahme als erfolgt mit Übergabe an den Kunden bzw. durch Mitteilung an den Kunden, dass die Leistung durch REMAIN vollständig erbracht ist.
- 11.3. Falls der Kunde den reparierten Gegenstand nicht binnen 30 Tagen nach Abnahme abholt, ist REMAIN berechtigt, die üblichen Lagergelder zu erheben.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. REMAIN behält sich das Eigentum an sämtlichen eingebauten oder gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen und unanfechtbaren Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum vollständigen Eigentumsübergang kostenlos mit verkehrüblicher Sorgfalt zu verwahren. Er hat REMAIN von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentumsrechte von REMAIN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und REMAIN bei der Geltendmachung ihrer Rechte gemäß § 771 ZPO in angemessenem Umfang zu unterstützen.
- 12.2. Soweit der Kunde die Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft, tritt er bereits jetzt sämtliche Forderungen, die ihm aus dem Kaufvertrag gegenüber seinem Abnehmer oder Dritten erwachsen, an REMAIN ab. REMAIN ermächtigt den Kunden zur Einziehung dieser Forderungen im eigenen Namen. REMAIN wird ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt REMAIN.

13. Unterlagen

- 13.1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, und anderen Unterlagen behält sich die REMAIN das alleinige Eigentums- und Urheberrecht vor, soweit nicht zwischen den Parteien ausdrücklich anderes vereinbart wird. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung der REMAIN dürfen diese Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht oder in anderer Weise verwertet werden. Das Kopieren ist ohne unsere ausdrückliche Einwilligung ebenfalls untersagt. Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte kann REMAIN nicht haftbar gemacht werden. Eventuelle Nachbauten des Vertragsgegenstandes bedürfen der vorherigen Abstimmung.
- 13.2. Eventuelle Nachbauten des Vertragsgegenstandes durch den Kunden selbst oder durch Dritte sind ohne schriftliche Einwilligung von REMAIN unzulässig.

14. Mängelhaftung

- 14.1. Soweit REMAIN Werkleistungen gegenüber dem Kunden erbringt, gelten die nachfolgenden Gewährleistungsregelungen (Ziff. 14.2. - 14.9.).
- 14.2. Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm die in 14.3. beschriebenen Mängelhaftungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
- 14.3. Die Mängelhaftungspflicht von REMAIN beschränkt sich grundsätzlich auf die Pflicht zur Nacherfüllung. Der Kunde wird REMAIN hierfür eine angemessene Frist setzen. Ein Anspruch auf Schadensersatz, Rücktritt oder Minderung besteht unter den dafür gesetzlich geregelten Voraussetzungen nur, sofern die Nacherfüllung dem Kunden unzumutbar ist, REMAIN sich weigert, den Mangel zu beseitigen, sich zur Beseitigung außer Stande sieht oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. In jedem der vorgenannten Fälle ist REMAIN vor Ausübung der Rechte durch den Kunden Gelegenheit zu geben, statt der Mängelbeseitigung die Lieferung einer mängelfreien Sache vorzunehmen.

- 14.4. Die Mängelhaftung von REMAIN erlischt, soweit ohne Einverständnis von REMAIN an dem Vertragsgegenstand Änderungen vorgenommen werden, der Vertragsgegenstand durch nicht von REMAIN zu vertretende Umstände beschädigt wird oder Dritte ohne Einverständnis von REMAIN Arbeiten an dem Vertragsgegenstand, auch zur Mängelbeseitigung, vornehmen, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Einwirkung auf die Sache für den Mangel nicht ursächlich war.
- 14.5. Der Mängelhaftung unterliegen nicht die natürliche Abnutzung der Sache und solche Mängel, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Bedienung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder infolge von Ursachen eintreten, die ihren Ursprung in der Sphäre des Kunden oder eines Dritten haben.
- 14.6. In Bezug auf Mängel an Teilen, die nicht von REMAIN selbst hergestellt, sondern von REMAIN von Subunternehmern oder Lieferanten beschafft werden, erfüllt REMAIN ihre Mängelhaftungspflicht durch Abtretung ihrer eigenen Mängelhaftungsansprüche gegen den von ihr eingeschalteten Subunternehmer oder Lieferanten. Sollte eine Inanspruchnahme des Subunternehmers oder Lieferanten nicht möglich sein, lebt die Mängelhaftungspflicht von REMAIN im Rahmen dieser Bedingungen wieder auf. Entsprechendes gilt für die von Subunternehmern erbrachten Leistungen.
- 14.7. Für Nacherfüllungsarbeiten und eventuelle Ersatzleistungen leistet REMAIN in gleichem Umfang Gewähr wie für den ursprünglichen Leistungsgegenstand im Rahmen der für letzteren geltenden Mängelhaftungsfrist.
- 14.8. Soweit REMAIN Schadensersatz zu leisten hat, ist nur der unmittelbare, voraussehbare Schaden zu ersetzen. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden und sonstigen mittelbaren Schäden sind ausgeschlossen.
- 14.9. Die Mängelhaftung richtet sich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Verjährungsbestimmungen.

15. Haftung

Für eine Schadenshaftung von REMAIN gelten die nachfolgenden Bestimmungen in der angeführten Reihenfolge:

- 15.1 Ist ein Schaden durch Handlungen oder Unterlassungen von Subunternehmern oder Lieferanten von REMAIN entstanden, so kann sich REMAIN gegenüber dem Kunden von jeglicher Schadensersatzpflicht dadurch befreien, dass sie die ihr gegenüber dem Subunternehmer oder Lieferanten zustehenden Ansprüche an den Kunden abtritt.
- 15.2. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 15.1 haftete REMAIN für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt ebenso für Schäden, die von REMAIN (d.h. ihren Organen, leitenden und einfachen Mitarbeitern) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- 15.3. Für einfach fahrlässig verursachte Schäden haftet REMAIN nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Die Haftung ist in solchen Fällen auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen unmittelbaren Schaden begrenzt.
- 15.4. Vorstehende Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage die Ansprüche geltend gemacht werden können.

- 15.5. REMAIN übernimmt keine Haftung, soweit Schäden durch eine unsachgemäße Nutzung des Gegenstandes durch den Kunden und / oder von ihm beauftragter Dritter herbeigeführt werden.
- 15.6. Soweit die Haftung von REMAIN nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organmitglieder, Arbeitnehmer, Vertreter und Unterauftragnehmer von REMAIN. Insoweit wirkt diese Regelung als Vertrag zugunsten Dritter.
- 15.7. Den vorstehenden Ziffern 15.1. bis 15.6. geht die Regelung in Ziffer 6 für die dort geregelten Fälle stets vor, und damit die Haftungsregelungen des 4. Buches des HGB, welche auch dann Anwendung finden, wenn Lagerungen, Umschlagstätigkeiten oder Transporte Teil eines Reparatur-, Wartungs- oder Prüfungsauftrages sind.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 16.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.
- 16.2. Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.